

Stellungnahme des Bundesverbandes Geothermie e. V. (BVG) zum Entwurf des Erlasses Anforderungen des Gewässerschutzes an oberflächennahe Erdwärmesondenanlagen

Erdgekoppelte Wärmepumpen bieten das Potenzial, bis zu 75 Prozent des kumulierten Nutzwärmebedarfs für Raumwärme und Warmwasser in Deutschland zu decken. Dieselben Systeme können zudem große Teile des steigenden Kühlbedarfs bereitstellen. In den letzten Jahren hat das öffentliche Interesse an Geothermie deutlich zugenommen. Über 400.000 oberflächennahe Erdwärmeheizungen sind aktuell in Betrieb; jedes Jahr kommen Zehntausende hinzu. Um ihrem Ausbau eine neue Dynamik zu verleihen, sind Erleichterungen bei den Zulassungs- und Genehmigungsverfahren zielführend. Mit der Überarbeitung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und der Einführung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) hat der Bundesgesetzgeber hier bereits einen wichtigen Schritt getan und klargestellt, dass die Wärmeerzeugung aus Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Von der Maßgabe sind alle Ermessensvorschriften sowie unbestimmten Rechtsbegriffe erfasst. Da oberflächennahe Erdwärmesondenanlagen als erneuerbare Wärmetechnologie von der genannten Regelung berührt werden, ist ihre Errichtung und ihr Betrieb in der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Anmerkungen im Einzelnen

4.2.1 Wärmeträgermedien

Die Eingrenzung der zulässigen Wärmeträgermedien auf „Gemische der Wassergefährdungsklasse 1 [...] deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglykol sind und die auf der Positivliste der Empfehlungen der LAWA für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren (www.lawa.de) gelistet sind“ stellt eine Verschärfung der bestehenden Zulassungsanforderungen dar. Die Vorgaben schließen LAWA-gelistete Wärmeträgermedien aus, die kein Glykol enthalten und sind strenger als die Vorgaben der AwSV. Da die LAWA-Liste nach Angaben LAWA als Empfehlung zu verstehen ist, sollte der Erlass sich ausschließlich auf die geltenden Anforderungen der AwSV (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) verweisen, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

4.2.2 Temperaturen und Wärmemengen

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Temperatur des Wärmeträgermediums auch kurzzeitig -3 °C nicht unterschreiten darf. Ob dieser Grenzwert – wie bisher – nur für wasserwirtschaftlich ungünstige Gebiete gilt oder die Regelung gebietsunabhängig zur Anwendung kommt, ist nicht eindeutig ersichtlich.

Hier bedarf es einer Klarstellung. Eine Verschärfung der bisher gängigen Zulassungspraxis lehnt der BVG ab.

Die Anforderungen an die Genauigkeit der Sensoren für thermisches Monitoring sind aus Sicht des BVG unverhältnismäßig. Solange die Messungen lediglich dem Nachweis dienen, dass die thermische Bilanz im Untergrund annähernd so ist, wie geplant, besteht kein Grund die Anforderungen des Eichwesens hier anzuwenden. Geringe Ungenauigkeiten bei der Messung sind in diesem Anwendungsfall vertretbar.

4.2.4 Zusätzliche Anforderungen an Anlagen über 30 kW

Die Annahme, dass Anlagen > 30 kW ein höheres Schadenspotenzial aufweisen als Anlagen mit einer geringeren Heizleistung, ist nicht einleuchtend. Auch Anlagen > 30 kW bestehen aus einzelnen Sonden und verfügen über Einrichtungen zur Leckage-Überwachung. Zudem ist auch bei Anlagen < 30 kW eine nicht fachgerechte Ausführung immer zu vermeiden. Die pauschal geforderten Maßnahmen (Vorbohrung, Thermal Response Test) für Anlagen mit einer Heizleistung > 30 kW sind deshalb unverhältnismäßig. Auch ist die angeführte Begründung, nämlich die Sicherstellung einer „fachgerechten Errichtung“, nicht nachvollziehbar, da die geforderten Maßnahmen vornehmlich der fachgerechten Auslegung bzw. dem effizienten Betrieb dienen, damit also im Interesse des Anlagenbetreibers liegen und entsprechend vom Planer empfohlen werden können. Aus Sicht der BVG ist die fachgerechte Planung nicht Aufgabe der zuständigen Behörde. Sollte der Anwender einen Schaden oder Mängel an seiner Anlage feststellen, weil diese nicht fachgerecht dimensioniert wurde, sind diese Defizite Gegenstand einer privatrechtlichen Klärung zwischen Betreiber und Planer und keine wasserrechtliche Besorgnis. Die geforderten Maßnahmen sind für den Grundwasserschutz nicht erforderlich. Zum Schutz des Grundwassers gelten die einzuhaltenden Temperaturgrenzen nach Vorgaben der VDI 4640.

Über den Bundesverband Geothermie e. V.:

Der 1991 gegründete Bundesverband Geothermie e. V. (BVG) ist ein Zusammenschluss von Unternehmen und Einzelpersonen, die auf dem Gebiet der Erdwärmenutzung in allen Bereichen der Forschung und Anwendung tätig sind. Er vereint Mitglieder aus Industrie, Wissenschaft, Planung und der Energieversorgungsbranche. Hauptaufgaben des Verbandes sind die Information der Öffentlichkeit über die Nutzungsmöglichkeiten geothermischer Energie zur Wärme- und Stromerzeugung sowie der Dialog mit politischen Entscheidungsträgern. Der BVG organisiert den jährlichen Geothermiekongress DGK ebenso wie Workshops zu aktuellen Themen und ist Herausgeber der Fachzeitschrift „Geothermische Energie“ sowie weiterer Informationsmaterialien.

Der Bundesverband Geothermie ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registernummer R000239.

Kontakt:

Florian Stanko
Leiter Politik

Bundesverband Geothermie e. V.
Albrechtstraße 22
10117 Berlin

Tel: 030 200 954 955
Mobil: 0151 577 43 438
Web: www.geothermie.de